

HEINZ SCHILLING, "*Geschichte der Sünde*" oder "*Geschichte des Verbrechens*"?
: *Überlegungen zur Gesellschaftsgeschichte der frühneuzeitlichen
Kirchenzucht*, in «Annali dell'Istituto storico italo-germanico in Trento»
(ISSN: 0392-0011), 12 (1986), pp. 169-192.

Url: <https://heyjoe.fbk.eu/index.php/anisig>

Questo articolo è stato digitalizzato dal progetto ASTRA - *Archivio della storiografia trentina*, grazie al finanziamento della Fondazione Caritro (Bando Archivi 2021). ASTRA è un progetto della Biblioteca Fondazione Bruno Kessler, in collaborazione con Accademia Roveretana degli Agiati, Fondazione Museo storico del Trentino, FBK-Istituto Storico Italo-Germanico, Museo Storico Italiano della Guerra (Rovereto), e Società di Studi Trentini di Scienze Storiche. ASTRA rende disponibili le versioni elettroniche delle maggiori riviste storiche del Trentino, all'interno del portale [HeyJoe](#) - *History, Religion and Philosophy Journals Online Access*.

This article has been digitised within the project ASTRA - *Archivio della storiografia trentina* through the generous support of Fondazione Caritro (Bando Archivi 2021). ASTRA is a Bruno Kessler Foundation Library project, run jointly with Accademia Roveretana degli Agiati, Fondazione Museo storico del Trentino, FBK-Italian-German Historical Institute, the Italian War History Museum (Rovereto), and Società di Studi Trentini di Scienze Storiche. ASTRA aims to make the most important journals of (and on) the Trentino area available in a free-to-access online space on the [HeyJoe](#) - *History, Religion and Philosophy Journals Online Access* platform.

Nota copyright

Tutto il materiale contenuto nel sito [HeyJoe](#), compreso il presente PDF, è rilasciato sotto licenza [Creative Commons](#) Attribuzione–Non commerciale–Non opere derivate 4.0 Internazionale. Pertanto è possibile liberamente scaricare, stampare, fotocopiare e distribuire questo articolo e gli altri presenti nel sito, purché si attribuisca in maniera corretta la paternità dell’opera, non la si utilizzi per fini commerciali e non la si trasformi o modifichi.

Copyright notice

All materials on the [HeyJoe](#) website, including the present PDF file, are made available under a [Creative Commons](#) Attribution–NonCommercial–NoDerivatives 4.0 International License. You are free to download, print, copy, and share this file and any other on this website, as long as you give appropriate credit. You may not use this material for commercial purposes. If you remix, transform, or build upon the material, you may not distribute the modified material.



«Geschichte der Sünde» oder «Geschichte des Verbrechens»? Überlegungen zur Gesellschaftsgeschichte der frühneuzeitlichen Kirchenzucht

von *Heinz Schilling*

Der vieldiskutierte Siegeszug der Gesellschafts- und Sozialgeschichte wurde begleitet von dem Aufstieg neuer Teildisziplinen, die dazu neigen, das gesellschaftliche Leben vergangener Epochen mehr oder weniger ausschließlich von dem jeweilseingenommenen Blickwinkel her zu deuten. Das gilt für die historische Familien- und Frauenforschung ebenso wie für die Geschichte des Alltags und der Kriminalität. Daraus resultieren methodische und inhaltliche Probleme, zu deren Identifizierung und Lösung die folgenden Überlegungen beitragen sollen. Es geht um die Frage nach der sachgerechten Erforschung der frühneuzeitlichen Kirchenzucht. Ist die Geschichte dieser Institution – so fragen wir – zu schreiben als «Geschichte der Sünde» oder als «Geschichte des Verbrechens», wie es jüngst Historiker der Kriminalität praktiziert haben? – Die Überlegungen konzentrieren sich auf den protestantischen, vor allem den calvinistischen Bereich. Es handelt sich jedoch um ein allgemeuropäisches Problem, das aus der zeitlichen und inhaltlichen Verschränkung von frühmoderner Staatsbildung und Konfessionalisierung der europäischen Gesellschaften resultierte¹. Somit ist über den

¹ Das Paradigma «Konfessionalisierung» wurde von Wolfgang Reinhard und Heinz Schilling entwickelt, wobei der eine sich vornehmlich auf Sachverhalte aus dem Bereich des tridentinischen Katholizismus, der andere auf solche des deutschen und nordwesteuropäischen Protestantismus bezog. Vgl. W. REINHARD, *Confessionalizzazione forzata? Prolegomeni ad una teoria dell'età confessionale*, in «Annali dell'Istituto storico italo-germanico in Trento» VIII, 1982, S. 13-35 (mit Angabe der älteren Literatur). H. SCHILLING, *Konfessionskonflikt und Staatsbildung*, Gütersloh 1981, Teil A; H. SCHILLING, *Konfessionalisierung als gesellschaftlicher Umbruch*, in *Luther, die Reformation und die Deutschen*, hrsg. von S. QUANDT, Paderborn 1982; H. SCHILLING, *The Reformation and the Rise of the Early Modern State*, in *Luther and the Modern State in Germany*, hrsg. von J. TRACY, Minneapolis 1986 (Beiheft zum «Sixteenth Century Journal»). Das Problem der «Konfessionalisierung» und ihrer epochalen kirchen- und gesellschaftsgeschichtlichen Bedeutung wurde im Herbst 1985 ausführlich erörtert auf einem Symposium des Vereins für Reformationsgeschichte. Vorträge und Diskussionen sind dokumentiert in dem Sammelband, *Die reformierte Konfessionalisierung in Deutschland. Das Problem der «Zweiten Reformation»*, hrsg. von H. SCHILLING, Gütersloh 1986.

protestantischen Befund hinaus auf eine grundsätzliche Klärung des Verhältnisses von staatlich-punitiver und kirchlich-religiöser Zucht- und Kontrollmaßnahmen abzu zielen.

Wir knüpfen an einen Kommentar an, den der englische Frühneuzeithistoriker Geoffrey Elton 1977 einem Sammelband über *Crime in England 1500-1800* mit auf den Weg gegeben hat². Elton, der für seine dezidierten Stellungnahmen bekannt ist³, warnt nachdrücklich vor methodischen Irrwegen und Fallen, denen der Historiker ausgesetzt ist, wenn er es versäumt, seinen Forschungsgegenstand historisch sachgerecht und begrifflich sauber zu bestimmen und abzugrenzen⁴. Eine besonders heimtückische Falle sei die unreflektierte und seiner Meinung nach historisch wie anthropologisch widersinnige Einbeziehung der kirchlichen Gerichtsbarkeit in die Geschichte der Kriminalität. Elton plädiert stattdessen für eine scharfe sachliche und methodische Trennung zwischen der «Geschichte des Verbrechens» und der «Geschichte der Sünde».

I.

Dem Thema des von ihm kommentierten Sammelbandes entsprechend, bezieht Elton sich auf die frühneuzeitliche Gesellschaft Englands. Angesichts der Verzahnung von Staat und Kirche, von Religion und Gesellschaft, die für die frühneuzeitliche Welt konstitutiv war, ist hier aber ein Methodenproblem identifiziert, das für die alteuropäische Geschichte und diejenige ihrer transatlantischen Ablegergesellschaften generell von Belang ist. Es stellt sich allerdings in spezifischer Weise, je nach den konkreten staatlich-politischen, kirchlich-konfessionellen und vor

² G. R. ELTON, *Introduction: Crime and the Historian*, in *Crime in England, 1500-1800*, hrsg. von J. S. COCKBURN, London 1977, S. 1-14. In leicht veränderter Fassung sind die folgenden Ausführungen als Beitrag zur Elton-Festschrift erschienen: *Politics and Society in Reformation Europe, Essays for Sir Geoffrey Elton on his 65th Birthday*, ed. by E. KOURI-T. SCOTT, London und München 1987.

³ Elton hat immer wieder zu historiographischen Trends in England und Europa Stellung bezogen, wobei er einen Mittelweg zwischen modischer Überschätzung und ängstlich traditionaler Negierung der Struktur- bzw. Gesellschaftsgeschichte postulierte. Besonders entschieden: G. R. ELTON, *Historians Against History*, in «The Cambridge Review», 1983, S. 203-205 (18. November 1983), sowie G. R. ELTON, *The History of England, Inaugural Lecture als Regius Professor of Modern History*, gehalten am 26. Januar 1984, Cambridge 1984, v.a. S. 24f.

⁴ G. R. ELTON, *Introduction*, a.a. O., v.a. S. 14.

allem staatskirchenrechtlichen Verhältnissen. Eltons Argumente gegen eine Vermischung staatlicher und kirchlicher Gerichtsbarkeit zielen primär ab auf die Zustände im frühneuzeitlichen England, die von der anglikanischen Kirchen- und Staatskirchenverfassung geprägt waren. Das wird besonders deutlich bei seinen Beobachtungen über die Einstellung des «Staats-» und «Kirchenvolkes» gegenüber den königlichen und den bischöflichen Gerichtshöfen – «respect for the King's courts and contempt for those of the Church»⁵.

Gilt diese Feststellung und das daraus abgeleitete Postulat eines qualitativen Unterschiedes von gerichtlicher und staatlicher Gerichtsbarkeit auch für die anderen Länder Europas? Zum Beispiel für die Staaten des tridentinischen Katholizismus, wo organisatorisch-institutionell mit den englischen Kirchengenrichtshöfen verwandte, aber sowohl staatskirchenrechtlich wie religiös-theologisch anders fundierte bischöfliche Gerichte tätig waren? Und wie verhielt es sich in den Gebieten konsequent zu Ende geführter Reformation, wo die geistliche Gerichtsbarkeit beseitigt worden war zugunsten neuer, protestantischer Formen kirchlicher «Sündengerichtsbarkeit»? Innerhalb des Protestantismus sind deutliche Unterschiede zu erwarten zwischen den Ländern mit einer Mischform staatlich-kirchlicher Gerichtsbarkeit im Rahmen der lutherischen Konsistorialverfassung, d.h. vor allem den deutschen Territorialstaaten und den skandinavischen Reichen einerseits und Ländern mit reformierter Kirchenzucht andererseits. Und die reformierte Kirchenzucht wurde in Zürich und in den zwinglianisch-erastianisch geprägten Kirchen ganz anders ausgeübt als in Genf und den presbyterialverfaßten Gemeinden Frankreichs, der Niederlande, Schottlands, Osteuropas und den wenigen calvinistischen Gebieten des Reiches oder gar der Neuenglandstaaten. Und schließlich ist noch die ganz anders gelagerte kirchliche Zucht in Gemeinden außerhalb der jeweiligen Staatskirchentradition zu beachten – der Täufer, namentlich der Menoniten, und der Huterer, aber auch des lutherischen und calvinistischen Dissenses in katholischen Ländern und Territorien oder im anglikanischen England. Wie komplex die Verhältnisse waren, geht etwa daraus hervor, daß bei

⁵ G. R. ELTON, *Introduction*, in *Crime*, a.a. 0., S. 3. Die Fallstudie von R. W. WUNDERLI, *London Church Courts and Society on the Eve of the Reformation*, Cambridge/Mass. 1981, zeigt, daß in England im ausgehenden 15. Jahrhundert die geistlichen Gerichte auch ihre verfahrensmäßige Überlegenheit über die weltlichen Gerichte verloren hatten und demzufolge kaum noch zur Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten angegangen wurden.

den protestantischen Untergrundgemeinden – den sogenannten «Kreuzkirchen» – in den katholischen Niederrheinterritorien sowohl die lutherischen als auch die calvinistischen Gemeinden presbyterial verfaßt waren, und damit eine gemeindliche Kirchenzucht besaßen. Ähnliches gilt sogar für eine lutherische Landeskirche wie diejenige im Herzogtum Württemberg, wo Mitte des 17. Jahrhunderts im Zeichen des Pietismus eine gemeindliche Kirchenzucht errichtet wurde⁶, die sich neben den nahen Schweizer Vorbildern auch auf autochthon lutherische Überlegungen berufen konnte, nicht zuletzt auf frühe Äußerungen des Wittenberger Reformators selbst.

Abgesehen von dem Begriffsproblem, ob sich all diese Formen überhaupt noch als «Gerichtsbarkeit» im Sinne derjenigen der anglikanischen und katholischen Bischöfe bezeichnen lassen, stellt sich die Frage, ob die konkreten politischen, gesellschaftlichen und vor allem auch die von Geoffrey Elton in Bezug auf die Engländer zu recht herausgestellten bewußtseinsmäßigen Implikationen und Folgen für den einzelnen und für die Gesellschaft nicht doch jeweils sehr unterschiedlich waren.

Mein eigenes konkretes Beobachtungsfeld ist die calvinistisch-presbyteriale Kirchenzucht in bestimmten deutschen und niederländischen Städten. Aus diesem Bereich möchte ich einige Fakten und Argumente ausbreiten, die – wie ich hoffe – für das von Elton aufgeworfene methodische und sachliche Problem weiterführend sind. Zuvor gilt es, die skizzierte westeuropäische Kontroverse um die geschichtliche Einordnung der Kirchenzucht zu ergänzen durch einen kritischen Blick auf die Behandlung dieses Themas in der deutschen Historiographie. Aufgrund der ganz anderen wissenschaftlichen Traditionen stellt sich in der deutschen Frühneuzeitforschung gegenwärtig zwar kaum die Alternative «Geschichte des Vebrechens» oder «Geschichte der Sünde». Dennoch lassen sich bei der allgemeingeschichtlichen Einordnung der geistlichen Gerichtsbarkeit im allgemeinen und der protestantischen Kirchenzucht im besonderen vergleichbare methodische und inhaltliche Probleme erkennen.

Die in Frankreich, den Niederlanden und den angelsächsischen Ländern seit einiger Zeit intensiv betriebene «Sozialgeschichte der Krimina-

⁶ M. BRECHT, *Kirchenordnungen und Kirchenzucht in Württemberg vom 16. bis zum 18. Jahrhundert*, Calw 1967.

lität» konnte in der deutschen Frühneuezeitforschung vergleichsweise wenig Einfluß gewinnen⁷. Das erklärt sich zum Teil aus der spezifisch deutschen Tradition der Rechts- und Verfassungsgeschichte und dem vorrangigen Interesse an der frühmodernen Staatsbildung. Wichtiger war aber wohl die Tatsache, daß der deutschen Frühneuezeitforschung ein weitergreifendes entwicklungsgeschichtliches Interpretationsmuster zur Verfügung stand, dem sich die «Sozialgeschichte der Kriminalität» leicht subsumieren ließ. Gemeint ist das Paradigma der «Sozial- und Fundamentaldisziplinierung», das Gerhard Oestreich bereits in den 1960er Jahren ausgearbeitet hatte⁸ und das seit den 1970er Jahren die jüngere Generation der deutschen und auch nicht wenige der internationalen Frühneuezeithistoriker tief beeinflußt. Wissenschaftsgeschichtlich gesehen, stellt das Paradigma der Sozialdisziplinierung eine produktive Verbindung dar zwischen der älteren Tradition der Verfassungsgeschichte und dem entwicklungsgeschichtlichen Denken Max Webers. Wo er die Disziplinierung als neue Interpretationskategorie einführt, setzt Oestreich sich zwar explizit vom Weberschen Rationalisierungsbegriff ab⁹. Er reklamiert die Sozialdisziplin unter Rückgriff auf die Staats- und Gesellschaftsphilosophie des Justus Lipsius als einen der Rationalisierung vorgängigen sozialen Prozeß. Indem er die Disziplinierung als universelle Entwicklung im Übergang von Alteuropa zur Moderne begreift, ist Oestreich dessenungeachtet historiographisch einzuordnen als frühes Beispiel für die eminent fruchtbare Weberrezeption der westdeutschen Geschichtswissenschaft in der Nachkriegszeit.

Ausgehend von dem frühmodernen Staat und seinen ordnungspolitischen Leistungen waren die Vorstellungen über die «Sozialdisziplinierung» im Ansatz etatistisch geprägt. Gesellschaftliche Vorgänge, die unabhängig vom Staatsbildungsprozeß abliefen, traten kaum ins Blickfeld

⁷ Vgl. *Räuber, Volk und Obrigkeit – Studien zur Geschichte der Kriminalität in Deutschland seit dem 18. Jahrhundert*, hrsg. von H. REIF, Frankfurt 1984, mit Aufsätzen zur ausgehenden Frühneuezeit sowie zum 19. und 20. Jahrhundert. Die wichtige Monographie von D. BLASIUS, *Bürgerliche Gesellschaft und Kriminalität*, Göttingen 1976, behandelt den Vormärz, also das 19. Jahrhundert.

⁸ Vgl. Brigitta OESTREICH in der Einleitung zu G. OESTREICH, *Strukturprobleme der Neuzeit*, Berlin 1980, S. 9 mit Verweis auf *Geist und Gestalt*, S. 187 und 236.

⁹ Grundsätzlich und bahnbrechend hierzu die zahlreichen Untersuchungen Gerhard Oestreichts, versammelt in den beiden Aufsatzbänden, *Geist und Gestalt des frühmodernen Staates*, Berlin 1969, und *Strukturprobleme der Neuzeit*, posthum veröffentlicht von Brigitta Oestreich, Berlin 1980.

oder wurden als dem staatlich gesteuerten Disziplinierungs- und Erziehungsprozeß untergeordnet begriffen. So beschrieb Hans Maier am Leitfaden der frühneuzeitlichen Staats- und Verwaltungslehre dieses Phänomen im Rahmen der "Polizei-" und allgemeine Ordnungstätigkeit des frühmodernen Territorialstaates und seiner Beamtenschaft¹⁰. Und auch Oestreich arbeitete die Sozialdisziplinierung heraus als ein zentrales Strukturmerkmal vor allem der absolutistischen Staaten: «Die Fundamentaldisziplinierung» – so lautet seine einschlägige Definition, auf die sich die anschließende Diskussion immer wieder bezog, – «stellt sich uns als ein genereller Vorgang dar, der durch den *monarchischen Absolutismus* [hervorgehoben von H. Sch.] bewußt gefördert oder unabhängig gelenkt wurde und sich auf den verschiedensten Gebieten abspielte». Im 16. und 17. Jahrhundert sei angesichts der Auflösung älterer Formen öffentlicher Gewalt «die Stunde der Ordnung durch den frühmodernen absolutistischen Staat gekommen», der zur Durchsetzung seines eigenen Machtmonopols sowie zur Befriedung des ständischen und religiösen Konfliktpotentials das private wie öffentliche Leben bis ins Detail reglementierte¹¹. Hierzu standen ihm laut Oestreich zwei geistige Kräfte oder ethische Systeme zur Verfügung – der Neo-Stoizismus, der vor allem an die politische, militärische und intellektuelle Elite gerichtet war, und ein spezifisch zusammengestellter christlicher Tugendkatalog, der vornehmlich für die Untertanen gelten sollte. Nach Einschätzung Oestreichs war das unabhängig von der frühneuzeitlichen Konfessionsgrenzen wirksame philosophische System die primäre und lange Zeit effektivere Kraft¹², während die christlichen Tugenden eher eine abgeleitete Rolle spielten und innerhalb der verschiedenen Konfessionsstaaten unter Einfluß der stoischen Philosophie gleichsam instrumentell eingesetzt wurden. Eine von Oestreich angeregte Dissertation bemüht sich, dies in Bezug auf das neu akzentuierte christliche Arbeitsethos nachzuzeichnen, das zur Disziplinierung der Armen und Vagierenden eingesetzt worden sei, für die Integration von Randgruppen also, die im 16. Jahrhundert bekanntlich stark zunahmen und den frühmodernen Staat vor erhebliche Ordnungsprobleme stellten¹³.

¹⁰ H. MAIER, *Die ältere deutsche Staats- und Verwaltungslehre*, München 1980² (1. Aufl. 1966).

¹¹ G. OESTREICH, *Geist und Gestalt*, a.a.O., S. 195, vgl. auch S. 187, 192.

¹² G. OESTREICH, *Strukturprobleme*, a.a.O., S. 367-379, v.a. S. 374 ff.

¹³ R. JÜTTE, *Poor Relief and Social Discipline in 16th-Century Europe*, in «European Studies Review», XI, 1981, S. 25-52; R. JÜTTE, *Obrigkeitliche Armenfürsorge in deut-*

Diesem etatistischen Ansatz entsprechend, trat die "disziplinierende" Tätigkeit der Kirchen, und zwar zunächst nahezu ausschließlich der protestantischen, im Umkreis dieser staatlichen Ordnungsbemühungen in Erscheinung¹⁴. Speziell Oestreich betont die Partnerschaft zwischen den kirchlichen- und weltlichen Institutionen sowie die funktionale Gleichheit von Kirchen- und Staatszucht¹⁵. Neben den spätmittelalterlich- und frühneuzeitlichen Wandlungen in Gesellschaft, Wirtschaft und Staat erklärt er die Notwendigkeit und die Dynamik der staatlichen Sozialreglementierung insbesondere mit dem Versagen der geistlichen Gerichtsbarkeit der mittelalterlichen Kirche, «so daß ursprünglich durch die Kirche geregelte Fragen von Zucht und Sitte in den Bereich der weltlichen Ordnung gelangten»¹⁶.

Eine Hauptaufgabe, die sich Gerhard Oestreich in seinen letzten Lebensjahren gestellt hatte, zielte unverkennbar darauf ab, den etatistisch geprägten Begriff der «Fundamentaldisziplinierung» zu einem breit ansetzenden gesellschaftsgeschichtlichen Paradigma auszuweiten¹⁷. Für die Kirchen und deren Anteil an der sittlich-moralischen Formierung und der damit verbundenen Dynamisierung der neuzeitlichen Gesell-

schen Reichsstädten der frühen Neuzeit: städtisches Armenwesen in Frankfurt a/M. und Köln, Köln-Wien 1984. Vgl. auch K. WIEDEMANN, *Arbeit und Bürgertum: die Entwicklung des Arbeitsbegriffs in der Literatur Deutschlands an der Wende zur Neuzeit*, Heidelberg 1979. Wiedemann stellt allerdings einen qualitativen Umbruch durch die Reformation in Abrede.

¹⁴ Ausführlich und instruktiv zu den Ordnungsaufgaben des frühmodernen Staates und die Inanspruchnahme der Kirchen: H. MAIER, *Die ältere deutsche Staats- und Verwaltungslehre*, München 1980², S. 70f; S. 71-73; S. 127, 147ff. Seiner Themenstellung entsprechend, bewegt sich Maier hauptsächlich auf der Ebene des deutschen Territorialstaats, und folglich landeskirchlicher Ordnung. Auf die Kirchenzucht und deren Verhältnis zur Polizeizucht geht er nicht explizit ein. En passant bemerkt er: «Eine derartige Übertragung von Zensurbefugnissen auf staatliche Organe [nämlich wie sie der Straßburger Ratsherr und Universitätsvorsteher Georg Obrecht vorschlug, H. Sch.] hatte es außerhalb calvinistischer Stadtstaaten und ihrer geistliches und weltliches Regiment vereinigenden "Politie" bis dahin nicht gegeben» (*ibidem*, S. 127). Unsere Analyse der Kirchenzucht in den calvinistischen Stadtrepubliken Emden, Groningen und Leiden belegt, daß für die gemeindeautonome Kirchenzucht des nordwestkontinentaleuropäischen Calvinismus ganz im Gegenteil die Trennung zwischen geistlich-kirchlicher und weltlicher Zucht charakteristisch war. Typisch für die von Obrecht repräsentierte staatliche Sittenzucht sind die von Maier zu recht herausgestellten Geldstrafen u.a. für Sexualdelikte, die in dem hier behandelten Typus der Kirchenzucht ganz unbekannt sind.

¹⁵ Vgl. vor allem G. OESTREICH, *Geist und Gestalt*, a.a.O., S. 192.

¹⁶ G. OESTREICH, *Strukturprobleme*, a.a.O., S. 368.

¹⁷ G. OESTREICH, *ibidem*, Einleitung von Brigitta OESTREICH, S. 7-9.

schaft wäre das sicherlich auf eine stärkere Betonung ihrer Eigenständigkeit gegenüber den staatlich gesteuerten Prozessen hinausgelaufen. In diesem Zusammenhang ist bereits die Chronologie aufschlußreich. Denn zumindest im protestantischen Bereich war es ja keinesweg so, daß nach dem Versagen der geistlichen Gerichtsbarkeit der spätmittelalterlichen Kirche die Erneuerung der religiös motivierte Kirchenzucht erst sekundär durch die Staatszucht erfolgt wäre. Vielmehr begriffen die Reformatoren – Luther nicht weniger als Zwingli und Calvin, Buzer ebenso wie Brenz und a Lasco¹⁸ – die Reform der geistigen Gerichtsbarkeit, d.h. ihre Anpassung an die neue evangelische Theologie, als einen inneren Bestandteil ihres reformatorischen Auftrages. Daher läßt sich in allen protestantischen Kirchen von Anfang an ein ernstes Bemühen um den Bann und die rechte christliche Zucht erkennen. Den sichtbarsten, weil institutionell und kirchenverfassungsrechtlich abgesicherten Erfolg können die Calvinisten mit ihrer presbyterialen Kirchenzucht vorweisen.

Abgesehen davon, daß das von Oestreich herausgestellte Eindringen weltlicher Obrigkeiten in den Bereich kirchlicher Zucht zugleich auch eine christlich-religiöse Inpflichtnahme des Staates signalisiert, war diese «Säkularisation» der Zucht somit nur der eine Ausweg aus der geistlich-sittlichen Krise der altkirchlichen Gerichtsbarkeit zu Ende des Mittelalters. Der andere, durch die reformatorische Theologie eröffnete brachte eine Rückwendung nach innen, zum verlorenen oder vergessenen religiös-seelsorgerlichen Kern der kirchlichen Jurisdiktionsgewalt. Mit Ausnahme Zwinglis gaben sich die Reformatoren mit der staatlich-säkularen Lösung nicht zufrieden, sondern entwickelten ein eigens, religiös-theologisch fundiertes Modell – eine protestantische Kirchenzucht, die das veräußerlichte und schwer diskreditierte geistliche Gericht der spätmittelalterlichen Kirche ablöste. Die protestantische Kirchenzucht war eine kreative, autochthon kirchliche Reaktion auf das Versagen der geistlichen Gerichtsbarkeit im Mittelalter, das Oestreich zurecht für das Vordringen des Staates auf ursprünglich kirchliche Aufgabenfelder verantwortlich gemacht hat. Entwicklungsgeschichtlich gesehen, ergab sich aus dieser reformatorischen Wende einerseits für die kirchliche Jurisdiktion eine neue innergemeindliche Funktionalität, die das altkirchliche geistliche Gericht längst verloren hatte. Andererseits

¹⁸ Das soll an anderer Stelle im Zusammenhang dargestellt werden. Daher verzichte ich hier auf Belege.

fügte sich dieser Neuansatz ein in den von Niklas Luhmann und anderen Gesellschaftswissenschaftlern postulierten Differenzierungsprozeß der frühneuzeitlichen Gesellschaft, insofern die Vermengung von religiös-geistlicher Zucht und rein weltlicher Gerichtsbarkeit, die für die geistlichen Gerichte des Mittelalters konstitutiv gewesen war, in den protestantischen Ländern der frühen Neuzeit im Prinzip beseitigt war. Wie in Teil III noch genauer zu erörtern ist, haben die protestantischen Obrigkeiten zwar auch die erneuerte Kirchenzucht für ihre Interessen eingesetzt, und es kam nur zu häufig zu einer «Kriminalisierung der Sünde». Realgeschichtlich entstanden daher vielfältige Misch- und Übergangsformen zwischen den beiden Extremen gemeindlich autonomer und staatlich gelenkter Kirchenzucht. Das Bewußtsein qualitativer Unterschiede zwischen kirchlichen und weltlichen Strafen, zwischen «Sünden-» und «Verbrechenszucht» blieb aber erhalten, so daß auch bei den Spielarten staatlich reglementierter Kirchenzucht ein Spannungsverhältnis zwischen den beiden Prinzipien unverkennbar ist.

Für den Historiker resultiert aus alledem die methodische Pflicht, im ersten Untersuchungsschritt zwischen «Sünden-» und «Strafzucht» zu unterscheiden.

Erst im zweiten Schritt hin zur gesellschaftlichen Synthese kann er sich auf funktionale Gleichheiten konzentrieren oder die Indienstnahme der Kirche durch den Staat beschreiben. Allerdings – das sei nachdrücklich betont – erscheint mir für die sachgerechte historische Wertung der Kirchenzucht dieser zweite Schritt nicht weniger wichtig als der erste. Erst der Deoppelschritt vermag die Funktion und die Bedeutung historisch angemessen zu erfassen, die der Kirchenzucht und der geistlichen Gerichtsbarkeit allgemein in jenem übergreifenden Prozeß zuzumessen sind, den wir mit Oestreich als frühneuzeitliche «Fundamentaldiziplinierung» begreifen. Und es wird auch deutlich, daß hinter dem scheinbar nur staatlich gesteuerten Vorgang auch selbsttätige Kräfte der Kirche und der Gesellschaft standen.

Zwei weitere Beobachtungen, die hier nur grob skizziert werden können, unterstreichen das: Bann und Kirchenzucht wurden zwar vom lutherischen Pfarrer oder vom reformierten Ältestenkollegium ausgeübt. Das geschah aber im Namen der Gemeinde, die sich unter dem Wort ihres Herrn versammelte. Die Kirchenzucht war somit kein einseitig von oben, von der Kirchenleitung her, nach unten gerichtetes Geschehen. Ähnlich sah es mit der weltlichen Fundamentaldiziplinierung aus, die nicht einseitig von staatlich-herrschaftlichen, sondern daneben auch

von gemeindlich genossenschaftlichen Kräften beeinflusst wurde. Die zweite Bemerkung betrifft den von Oestreich betonten zeitlichen Vorrang und das qualitative Übergewicht der fürstlich-adligen Ideale: Die «disziplinierende Wirkung der *prudencia civilis*» habe zunächst über den «Fürstenstand . . . das staatliche und städtische Beamtentum und das Militär» erfaßt. Erst in einem weiteren Schritt sei sie von den Königen und Fürsten auf den bürgerlichen Stand» übertragen worden¹⁹. Das eigenständige Gewicht der Kirchenzucht, zumal in ihrer presbyterialen Ausprägung, relativiert auch diese Annahme. Denn die Zuchtmaßnahmen der in unserem Untersuchungsbereich durch und durch bürgerlichen Presbyterien²⁰ wirkten gleichzeitig mit und unabhängig von diesen fürstlichen Idealen ebenfalls auf eine Konzentration und Disziplinierung der Lebensführung hin, und zwar im christlich-bürgerlichen Sinne. Das ist namentlich für die frühneuzeitliche Vorreitergesellschaft in den nördlichen Niederlanden zu beachten, wo ja mit Justus Lipsius und Moritz von Oranien auch die führenden Köpfe der neo-stoizistischen Fürstenlehre tätig waren.

II.

Wenden wir uns nun dem konkreten historischen Beispiel zu! Wie angekündigt, handelt es sich um die calvinistische, presbyteriale Kirchenzucht in Deutschland und in den Niederlanden, genauer um die Geschichte dieser Kirchenzucht in den Städten Emden, Groningen und Leiden, die ich gegenwärtig im Rahmen eines weitergreifenden Forschungsprojektes untersuche, das auf historische Sozial- und Tätigkeitsprofile der reformierten Presbyterien in den genannten Städten abzielt²¹.

¹⁹ G. OESTREICH, *Strukturprobleme*, a.a.O., S. 375f.

²⁰ H. SCHILLING, *Calvinistische Presbyterien in Städten der Frühneuzeit*, in *Städtische Führungsgruppen und Gemeinde in der werdenden Neuzeit*, hrsg. von N. EHRBRECHT, Köln u. Wien 1980, S. 385-444; H. SCHILLING, *Das calvinistische Presbyterium in der Stadt Groningen während der frühen Neuzeit und im ersten Viertel des 19. Jahrhunderts – Verfassung und Sozialprofil*, in *Bürgerliche Eliten in den Niederlanden und in Nordwestdeutschland. Wandlungs- und Differenzierungsvorgänge vom 15. bis zum 20. Jahrhundert*, hrsg. von H. SCHILLING und H. DIEDERIKS, Köln u. Wien 1985.

²¹ Über Zuschnitt und Zielsetzung des Projekts unterrichtet neben den Anm. 20 angegebenen Aufsätzen v.a. H. SCHILLING, *Reformierte Kirchenzucht als Sozialdisziplinierung? – Die Tätigkeit des Emdener Presbyteriums in den Jahren 1557-1562*, in *Niederlande und Nordwestdeutschland*, hrsg. von W. EHRBRECHT und H. SCHILLING, Köln u. Wien 1983, S. 261-327.

Die historischen Rahmenbedingungen, die nach unserer eingangs entwickelten These bei der Frage nach Konvergenz oder Divergenz von Kirchenzucht und Kriminalgerichtsbarkeit besonders beachtet werden müssen, waren in allen drei Städten dadurch gekennzeichnet, daß die reformierten Presbyterien vergleichsweise unabhängig von der Staats- bzw. Ratsgewalt arbeiten konnten. Die Emdener Gemeinde, die der Kirchenordnung für Groningen direkt, für Leiden indirekt zum Vorbild wurde, besaß Mitte des 16. Jahrhunderts sogar starke Züge einer Freiwilligkeitskirche. Diese Tradition hat das Gemeindeleben auch später noch mitgeprägt, obgleich der Calvinismus 1595 zur offiziellen Konfession der Gesamtstadt wurde. In den niederländischen Städten besaßen die reformierten Gemeinden den Status einer Öffentlichkeitskirche. Daraus resultierte ein besonderes Verhältnis zur städtischen und provinziellen Obrigkeit sowie eine enge personelle Verflechtung zwischen Presbyterium und politischer Elite²². Ungeachtet dieser Verbindung mit der politisch-staatlichen Gewalt haben die Presbyterien weder in Emden noch in Groningen oder Leiden ihre formelle Autonomie verloren. Anders als die Anglikaner in England und die Zwinglianer in Zürich waren die reformierten Gemeinden in diesen Städten keine Staatskirchen. Ja selbst die rechtlich festgeschriebene Abordnung von Magistratsmitgliedern in den Kirchenrat, wie sie Calvin in Genf hatte hinnehmen müssen, war im Nordwestraum unbekannt. Der aktuelle Handlungsspielraum, den die reformierten Presbyterien in den genannten Städten besaßen, war auch ungleich größer als derjenige ihrer Schwestergemeinden in den reformierten Territorien des Reiches mit landeskirchlicher Verfassung, die einer strengen Reglementierung und Kontrolle von seiten der territorialen Obrigkeit unterstellt waren.

Für die vorliegende Problemstellung sind sowohl die theoretischen, d.h. die theologischen und kirchenverfassungsrechtlichen Grundlagen, als auch die reale Durchführung der Kirchenzucht aufschlußreich. Ersteres greifen wir in theologischen Schriften Calvins und – für die Entstehung der Kirchenzucht in Nordwesteuropa nicht weniger wichtig – des polnischen Reformators Johannes a Lasco²³ sowie in den Kirchen- und

²² Vgl. Anm. 20 – Zum staatskirchenrechtlichen Verfassungstypus "Öffentlichkeitskirche" vgl. H. SCHILLING, *Religion und Gesellschaft in der calvinistischen Republik der Vereinigten Niederlande*, in *Kirche und gesellschaftlicher Wandel in deutschen und niederländischen Städten*, hrsg. von M. PETRI, Köln-Wien 1980, S. 197-250.

²³ Neueste Biographie mit ausführlicher Bibliographie: *Sw. Smid, Laski, Johannes*, in *Neue Deutsche Biographie*, 13, Berlin 1982, Sp. 658-659.

den Kirchenratsordnungen der Einzelgemeinden²⁴. Letzteres ist dokumentiert in langen Serien von Kirchenratsprotokollen, die in Emden 1557, in Leiden 1584, in Groningen 1595 einsetzen und, abgesehen von kleineren Lücken, bis in die Gegenwart hinein überliefert sind. Diese Protokolle werten wir in Halbjahrhundertschnitten für jeweils fünf Jahre quantitativ aus, beginnend mit dem Erhebungsjahrfünft 1527 – 1562 in Emden und enden für alle drei Gemeinden mit den Jahren 1821-1825. Es geht darum, das Tätigkeitsprofil der drei Presbyterien umfassend zu beschreiben und hinsichtlich seiner sachlichen Schwerpunkte zu analysieren, und zwar sowohl für die einzelnen Erhebungszeiträume als auch hinsichtlich der Veränderungen über die Jahrhunderte hin. Berücksichtigt wird nicht nur die Kirchengzucht, sondern das ganze Spektrum des presbyterialen Tuns: die Sittengzucht, die auf dogmatische Reinheit abzielende Lehrgzucht, die pastoralen Bemühungen um den Einzelnen wie um die Gemeinde insgesamt, das Regiment und die Administration der Kirche auf lokaler und synodaler Ebene, schließlich die Sozial- und Armenfürsorge, die die Ältesten zusammen mit den Diakonen durchführen.

Die Kirchengzucht, um deren Wesensbestimmung wir uns hier bemühen, erscheint in dieser Untersuchung somit nicht isoliert, sondern ist bereits im Ansatz bezogen auf die übrigen Tätigkeitsbereiche der Ältesten. Es handelt sich also um einen Zugriff, der den eingangs skizzierten Forderungen von Geoffrey Elton auf theoretische, methodische und sachliche Unterscheidung der Kirchengzucht von anderen Formen frühneuzeitlicher Disziplinierungsaktivitäten entspricht. Denn er läßt sich von der Grundannahme leiten, daß die historische Bedeutung der Kirchengzucht nicht sachgerecht bestimmt werden kann, wenn die Sittengzucht aus dem Gesamtspektrum kirchlichen Tuns und Wollens künstlich herausgelöst wird. Er ist vielmehr explizit darauf ausgerichtet, die – im weitesten Sinne – theologischen Grundlagen und Implikationen mit zu berücksichtigen.

Die ersten beiden Argumente für eine sachliche und methodische Un-

²⁴ Für Emden abgedruckt in E. SEHLING, *Die evangelischen Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts*, Bd. 7, II, 1. Halbband: *Niedersachsen; Außerwelfische Lande*, Tübingen 1963, S. 307-724, hier v.a. III, 9, S. 452, 54; *Ordnung der versamlinge der predicanten und olderlingen (zwischen 1564 und 1573)*. Für Groningen: *Kerkenordre der Stad Groningen*, abgedruckt in H. H. BRUCHERUS, *Geschiedenis van de opkomst der Kerkhervorming in Groningen*, Groningen 1821, S. 425-470.

terscheidung zwischen «Geschichte der Sünde» und «Geschichte des Verbrechens» entnehme ich den theologischen und kirchenverfassungsrechtlichen Grundlagen der Kirchenzucht: In Emden, Groningen und Leiden war die kirchliche Gemeinde nicht nur Objekt, sondern zugleich Subjekt der Kirchenzucht. Ziel dieser Zucht war nicht die irdische Vervollkommung und auch nicht die an Sühne oder Abschreckung orientierte Bestrafung des einzelnen, sondern die sakral-transzendental verstandene Einheit der Abendmahlsgemeinde. Für beides gibt es in der Kriminalgerichtsbarkeit oder in der staatlich-obrigkeitlichen Polizeizucht keine Entsprechung, jedenfalls nicht in der in Europa dominierenden fürstlich-absolutistischen Form, die im Paradigma der Sozialdisziplinierung im Vordergrund steht. Im Gegenteil, dort wurden die von oben nach unten, von den Obrigkeiten hin zu den Untertanen verlaufenden Linien immer stärker konturiert auf Kosten der im Mittelalter auch auf diesem Feld noch starken gemeindlich-genossenschaftlichen Selbstregulierung. Die Kriminalgerichtsbarkeit und die Polizeigesetzgebung wurden in der Frühneuzeit zunehmend stringent in der Souveränität der Staatsgewalt verankert, wurden zu Hoheitsakten, die von oben nach unten durchgriffen. In den einzelnen europäischen Regionen unterschiedlich ausgeprägt, blieben zwar in der Kriminaljustiz und bei der «Polizei» auch gemeindlich-genossenschaftliche Organe tätig. Diese Aufgaben wurden ihnen aber vom Staat deligiert und ließen sich nicht mehr von der Gemeinde her begründen.

Demgegenüber war die Kirchenzucht wesentlich komplexer legitimiert. Sie wurde begriffen als Gebot, das der Christus seiner Gemeinde erteilt hatte. Sie lag zwar in der Hand des Presbyteriums, eines von der Gemeinde abgehobenen Organs also. Dieses nahm die Kirchenzucht aber im Namen und auf Grund der Vollmacht der Gemeinde wahr. Das drückte sich zunächst bei der Einsetzung der Ältesten aus. Die direkte Wahl durch die Gemeinde kam zwar nur sehr selten vor.

Bei der Amtseinführung spielte die Gemeinde aber eine zentrale symbolische Rolle. Darüber hinaus ist die Mitträgerschaft der Gemeinde an der Kirchenzucht in der Unterstellung der Tätigkeit und der Lebensführung von Pfarrer und Ältesten unter ihre Urteilsgewalt greifbar: Die Presbyterien übten in regelmäßigen Abständen Selbstzucht aus, *censura morum*, wie es in den Quellen heißt. Zumindest in der Frühphase wurde der Termin einer solchen Selbstzucht rechtzeitig der Gemeinde von der Kanzel herab abgekündigt mit der Bitte, Klagen und Vorwürfe gegen die Diener dem Presbyterium bekanntzugeben. Hierüber und über

weitere aus dem eigenen Kreis vorgetragene Anklagen wurde dann in einer ordentlichen Kirchenratsitzung verhandelt²⁵. Im Laufe der Zeit haben die Ältesten immer wieder versucht, sich dieser Kontrolle von seiten der Gemeinde zu entziehen. Am prinzipiellen Verständnis der Zucht hat das jedoch nichts geändert. Am deutlichsten wird die Rolle der Gemeinde jedoch beim rituellen Vollzug der Kirchenzucht, indem hier die Trägerschaft der Gemeinde in jedem Einzelfall versinnbildlicht, ja neu aktualisiert wurde: Bei allen bedeutenderen Vergehen mußte das Urteil des Kirchenrates öffentlich vor der Gemeinde vollzogen werden, weil hier der Ursprung der Zucht und die Gewalt zur Versöhnung lag. Besonders eindrucksvoll tritt das in den Fällen zutage, in denen aus Gründen der Diskretion nur das Vergehen genannt wird, nicht aber der Name des Sünders. Lediglich Verfahren wegen kleinerer Verfehlungen konnten die Ältesten innerhalb ihres Kreises selbst mit einfachen Ermahnungen abschließen, wobei die Gemeinde als der Bezugspunkt der Zucht auch hier gegenwärtig war – in Emden bereits sprachlich greifbar, insofern sich das Presbyterium in solchen Fällen häufig als «die Gemeinde» bezeichnete²⁶.

Noch deutlicher als in der Rückbindung an die Gemeinde erscheint das *proprium*, der Kirchenzucht in ihrer Orientierung auf die Abendmahlsgemeinschaft. Bei keiner Form der weltlich-staatlichen Zucht sehe ich hier eine Entsprechung, auch nicht im Sinne einer funktionalen Äquivalenz. Die zentrale Stellung, die die Kirchenzucht im 16. und 17. Jahrhundert sowohl im Tätigkeitsprofil der Presbyterien als auch allgemein im Leben der Gemeinden einnahm, war nicht in dem Wunsch nach einer Perfektionierung des Menschengeschlechtes begründet, sondern zielte ab auf die Reinigung der christlichen Gemeinschaft der Heiligen. Diese Gemeinschaft der Heiligen konstituierte sich nicht als ein von der Sünde und dem Bösen befreites utopisches Ideal, sondern in der auf Christus ausgerichteten *Abendmahlsgemeinde*, die in der Erkenntnis irdischer Unvollkommenheit unter dem Gebot ihres Herrn stand. Dies ist der theologisch-religiöse Kern der reformierten Kirchenzucht, die eine a priori Gleichsetzung mit den vielen weltlichen Disziplinierungsmaßnahmen ausschließen. Damit wird nicht – um es nochmals nach-

²⁵ Beispiele: «Archiv der Reformierten Gemeinde Emden», Kirchenratsprotokolle 17.4., 1.5. und 30.10.1559.

²⁶ Beispiel: *ibidem*, 13.12.1557; vgl. auch J. WEERDA, *Der Emdener Kirchenrat und seine Gemeinde*, Teil II, maschinenschriftliche Habilitationsschrift Universität Münster 1948, S. 156-159.

drücklich zu betonen – behauptet, diese auf den Sünder und seine Ver-söhnung mit der Abendmahlsgemeinschaft orientierte Kirchenzucht ha-be keine politischen und gesellschaftlichen Folgen gehabt. Es wird viel-mehr die These vertreten, daß diese Folgen nur dann richtig bestimmt und umfassend gewürdigt werden können, wenn der religiös-theologi-sche Kern der Zucht beachtet wird. Das ist zunächst eine methodische, erkenntniskritische Feststellung. Welche Aussagen über die historische Realität der Kirchenzucht sich daraus ergeben, kann erst die konkrete Einzelfalluntersuchung zeigen.

Die Orientierung auf die Abendmahlsgemeinde bedingte zugleich die entscheidende Überwindung der veräußerlichten, kaum noch auf die Kirche oder die Gemeinde bezogenen geistlichen Gerichtsbarkeit des späten Mittelalters. Indem die reformierte Abendmahlszucht zurück-lenkt zum innern, religiösen Kern christlich-kirchlichen Zusammenle-bens ist dieser Defekt in den hier behandelten Fällen reformatorisch geheilt, und damit die von Oestreich postulierte Notwendigkeit staat-lich gelenkter Disziplinierung und Ordnungstätigkeit bei ursprünglich durch die Kirche geregelten Fragen von Zucht und Sitte außer Kraft gesetzt.

Die Auswertung der Emdener Kirchenratsprotokolle, die bis auf das Er-hebungsjahrfünft im 19. Jahrhundert weitgehend abgeschlossen vor-liegt, gibt zu erkennen, daß auch das Ende der frühneuzeitlichen Kir-chenzucht nicht nur von außen bestimmt wurde, d.h. durch Verände-rungen im gesellschaftlichen und geistigen Umfeld, etwa durch das Vor-dringen eines neuen Menschenbildes im Zuge der Aufklärung. Viel-mehr war auch die Abkehr von der individuellen Kirchenzucht, die sich in Emden nach einem quantitativen und qualitativen Höhepunkt im letzten Jahrzehnt des 17. Jahrhunderts im Verlaufe der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts bahnbrach²⁷ aufs engste verknüpft mit Wandlun-gen des Kirchen- und Gemeindeverständnisses. Das ist auch unschwer

²⁷ Sämtliche Tagesordnungspunkte als 100% gesetzt, hatte die Kirchenzucht in Emden während der einzelnen Erhebungsjahrfünfte folgende Anteile an der Gesamttätigkeit der Presbyter:

1558-1562: 55%; 1596-1600: 51%; 1645-1649: 46%; 1695-1699: 51%; 1741-1745: 27%; 1791-1795: 12%.

Die Zahlen geben den gegenwärtigen Bearbeitungsstand wider. Durch Einzelkorrek-turen im zweiten statistischen Bearbeitungsgang können noch leichte Veränderungen ein-treten. Der Entwicklungstrend bleibt davon unberührt. Die Veränderungen bedürfen zudem einer eingehenden Interpretation, die im vorliegenden Zusammenhang nicht ge-liefert werden kann.

einzusehen, insofern die Kirchenzucht solange unverzichtbar war, als die Reinheit der Abendmahlsgemeinschaft als konstitutiv für die christliche Gemeinde angesehen wurde. Jedenfalls haben sich die Emder Theologen zeitlich parallel zum Auslaufen der Kirchenzucht um eine neue Fundierung dieser Gemeinde bemüht. Dabei ging es offensichtlich darum, dem originären Gemeindebegriff der Emder Reformierten, der auf explizite Unterstellung und nicht auf anstaltsmäßiger Zugehörigkeit basierte, hinüberzuretten in eine Epoche, die die Kirchenzucht nicht mehr für geeignet hielt, die Konstituierung und Sicherung dieser Gemeindezugehörigkeit zu gewährleisten²⁸.

Ein weiteres Argument gegen die historiographische Gleichbehandlung von Kirchenzucht und Kriminaljustiz ergibt sich aus dem qualitativen Unterschied in den Zielsetzungen des jeweiligen Verfahrens. Die Hauptintentionen der staatlichen Verbrechensahndung waren zu Beginn der Frühneuzeit Sühne, Sanktionierung und Abschreckung, wobei sich die vom frühneuzeitlichen Staat gesteuerten Verfahren bewußt von älteren Formen lokaler, klientel- und sippenhaft geprägter und nichtpunitiver Kriminaljustiz absetzten²⁹. Ob und wie die Delinquenten die Strafe auf bzw. annahmen, kümmerte die Richter und Beisitzer wenig. – Ganz anders verhielt es sich in dieser Hinsicht bei der Kirchenzucht und zwar selbst in solchen Fällen, in denen sie sich inhaltlich mit Vergehen befaßte, die auch Gegenstand der Kriminaljustiz sein konnten: Hauptziel war nicht zu strafen, sondern den Sünder und die durch sein Vergehen in ihrer Reinheit verletzte Gemeinde zu retten vor der ewigen

²⁸ Auch dies ist detaillierter zu beschreiben in der angekündigten Monographie.

²⁹ Die rasch angeschwollene Literaturflut zur Geschichte der Kriminalität verbietet es, an dieser Stelle bibliographische Vollständigkeit anzustreben. Neben dem Anm. 1 zitierten Sammelband von Cockburn waren für meine persönliche Beschäftigung mit diesem Problemzusammenhang v.a. folgende Veröffentlichungen wichtig: M. R. WEISSNER, *Crime and Punishment in Early Modern Europe*, London 1979; *Crime and the Law, Society and History of Crime in Western Europe since 1500*, hrsg. von V. A. C. GATRELL, B. LENMAN u. G. PARKER, London 1980; A. SOMAN, *Deviance and Criminal Justice in Western Europe, 1300-1800*, in «Criminal Justice History», I, 1980, S. 3-28; O. H. HURTON, *Crime in Pre-Industrial Europe*, in «Newsletter of the International Association for the History of Crime and Criminal Justice» (IAHCCJ) IV, 1981, S. 8-35; G. PARKER, *Crime and the early modern Historian, A review article*, in «Tijdschrift voor Geschiedenis», XCIV, 1981, S. 595-601.

B. LESCAZE, *Crimes et criminels à Genève en 1572*, in *Pour une histoire qualitative: études offertes à Sven Stelling Michaud*, Genf 1975, S. 45-71; J. A. SHARPE, *Crime in Pre-industrial Europe*, in «Newsletter IAHCCJ», IV, July 1981, S. 9-35; J. A. SHARPE, *Crime in 17th Century England. A country study*, Cambridge 1983; («Past and Present Publications»).

Verdammnis. Auch wenn die Kirchengzucht durchaus einen Strafaspekt beinhaltete³⁰, war sie im Gegensatz zur Kriminalzucht des frühmodernen Staates nicht vorwiegend punitiv, sondern immer auch pastoral, und zwar sowohl auf den einzelnen als auch auf die Gemeinde insgesamt bezogen. «Kirchenstrafen» waren, wofern nicht die oben erwähnte Vermischung mit weltlichen Strafen vorlag, anderer Qualität als die bürgerlichen Strafen, weil es bei ihnen entscheidend auf die Akzeptanz und die innere Umkehr ankam. Der Delinquent war Sünder, dessen innere Einstellung zu seinem Vergehen und zu der ihm auferlegten «Kirchenstrafe» beim Ergebnis des Kirchengzuchtverfahrens wesentlich waren – ein Zusammenhang, der jenseits der säkularen Interessen der staatlichen Gerichte lag. Das kirchliche Verfahren zielte über die Bestrafung hinaus auf die innere Einsicht und auf den Willen zur Umkehr, so punktuell und vorübergehend sie auch sein mochten. Die Kirchengzucht ging ihrem Wesen nach nicht in der Strafe und der Sühne auf, sie war *Bußzucht*.

Im Prinzip – und darauf kommt es für die systematische Unterscheidung an – war ein Kirchengzuchtverfahren erst abgeschlossen, wenn ein Schuldbekennnis abgelegt und die verhängte Strafe als Kirchenbuße auch innerlich akzeptiert war. In den Emdener Kirchenratsprotokollen sind zahlreiche Fälle überliefert, bei denen die Presbyter dem Sünder trotz formellen Schuldbekennnisses und Erfüllung der Kirchenstrafe zunächst noch die Teilnahme am Abendmahl versagten, weil sie von der echten Bußfertigkeit noch nicht hinlänglich überzeugt waren. Das ist in erster Linie als eine pastorale Maßnahme zu begreifen, und zwar bezogen sowohl auf den Delinquenten, dem Gelegenheit zur rechten Umkehr gegeben werden sollte, als auch auf die Gemeinde insgesamt, vor allem die Abendmahlsgemeinschaft, die vor einer Beschädigung durch den unbußfertigen und zudem noch heuchlerischen Sünder geschützt werden sollte. Das Abendmahlsverbot, das bei gravierenderen Vergehen nahezu regelmäßig ausgesprochen wurde, war stets mehr als eine Strafe. Eine auf diesen Ausschluß vom Abendmahl abzielende Kritik an den Entscheidungen der Presbyterien verfehlt daher das Wesen dieser frühneuzeitlichen Kirchengzucht, so berechtigt sie von der gegenwartsbezogenen Pastoraltheologie auch sein mag³¹. – Daß die Zurück-

³⁰ Ausführlich hierzu R. LEY, *Kirchengzucht bei Zwingli*, Zürich 1948, S. 126f. mit Anm. 1.

³¹ R. LEY, *ibidem*, S. 129.

weisung vom Abendmahl sozial stigmatisierend wirken konnte und damit unter gesellschaftsgeschichtlichem Aspekt als eine besonders folgenschwere "Strafe" erscheinen muß, steht nicht im Gegensatz zu unseren Überlegungen. Es verdeutlicht vielmehr nochmals mit Nachdruck die Komplexität der frühneuzeitlichen Welt, in der der einzelne und die Gesellschaft zugleich sakral und säkular existierten.

Erst zu Ende der Frühneuzeit, an der Schwelle hin zur Moderne lassen sich im säkularen Rechtsdenken Intentionen und Überlegungen erkennen, die der beschriebenen Zielrichtung der calvinistisch-presbyterialen Kirchengzucht vergleichbar sind: Insbesondere aufgrund des Vordringens aufgeklärter Rechtsvorstellungen fand im ausgehenden 18. Jahrhundert in der weltlichen Kriminaljustiz neben der Bestrafung zunehmend auch die Besserung des Delinquenten Beachtung³². Hier lassen sich durchaus gewisse funktionale Ähnlichkeiten mit der Kirchengzucht erkennen. Sie wurde zu diesem Zeitpunkt indes längst nicht mehr ausgeübt, jedenfalls in den hier vorgestellten Gemeinden nicht. Aus dieser zeitlichen Abfolge ergibt sich die Frage, ob diese Entwicklung im weltlichen Bereich durch die ältere Kirchengzucht und ihre beschriebene Konzentration auf die innere Umkehr des Sünders in irgendeiner Weise beeinflusst wurde. Aus unserem Material läßt sie sich nicht beantworten.

Besonders klar tritt die Unterscheidung zwischen kirchlicher Buß- und weltlicher Strafgerichtsbarkeit bei den Ehebruchsdelikten zutage: In lutherischen, landeskirchlich verfaßten Gebieten wurden sie bekanntlich von den neugegründeten Konsistorien verhandelt. Anders als im Mittelalter und in den katholischen und anglikanischen Staaten der Frühneuzeit war damit die Ehegerichtsbarkeit zwar der Kirche entzogen. Angesichts der Zusammensetzung der Konsistorien aus Vertretern des Staates und der Kirche blieb die Einheit kirchlicher und weltlicher Zucht jedoch erhalten, und damit die Vermischung von Buß- und Strafzucht. Genau dies war bei der calvinistisch-presbyterialen Lösung, die wir ja hier vorstellen, nicht der Fall. Ehebruchdelikte wurden vor zwei getrennten Institutionen verhandelt: Vor dem Presbyterium waren sie Ge-

³² Die kriminalgeschichtliche Entwicklung kann hier nicht im einzelnen nachgezeichnet werden, zumal sie unter den Kriminalhistorikern kontrovers ist. Vgl. M. FOUCAULT, *Surveiller et punir. La naissance de la prison*, Paris 1975, sowie die gedanken- und perspektivenreiche Skizze von B. LENMAN-G. PARKER, *The State, the Community and the Criminal Law in Early Modern Europe*, in a.a.O., *Crime and the Law*, a.a.O., S. 11-48.

genstand der auf Buße abzielenden Kirchen-, vor den städtischen oder staatlichen Matrimonialgerichten der weltlichen Strafzucht.

So lag z.B. in Emden die matrimoniale Strafgerichtsbarkeit bei einem in der Stadt ansässigen Ehegericht, das sich aus drei gräflichen Kommissaren, zwei Emdener Ratsherren und einem Emdener Prediger zusammensetzte und formell im Namen des Landesherrn Recht sprach³³. Demgegenüber besaß das Presbyterium der reformierten Gemeinde, dem keinerlei städtische oder landesherrliche Amtsträger beigeordnet waren, in Ehe- und Scheidungsangelegenheiten keine jurisdiktionellen Befugnisse. Nach Ausweis der analysierten Protokolle hat der Kirchenrat diese Begrenzung seiner Kompetenz stets beachtet und so gut wie nie im strafrechtlichen Sinne über Ehe- und Scheidungsangelegenheiten verhandelt. Wenn er sich mit Ehe- und Sexualdelikten befaßte, was er bis ins frühe 18. Jahrhundert hinein relativ häufig tat³⁴, so geschah das stets auf der Ebene der oben beschriebenen Bußzucht. Seine Tätigkeit lag jenseits der weltlichen Rechtssphäre. Er übte Sündenzucht, nicht Matrimonialjurisdiktion.

Aus der Praxis der calvinistisch-presbyterialen Kirchengzucht, wie wir sie in den Kirchenratsprotokollen der drei Gemeinden greifen, ließen sich noch eine Reihe weiterer Argumente gegen die Vermischung von «Geschichte der Sünde» und «Geschichte des Verbrechens» gewinnen. So etwa hinsichtlich des formellen Ablaufes der Verfahren, die auf seiten der Kirchengzucht letztlich auf Freiwilligkeit beruhten und, abgesehen von Sonderfällen, eine Zwangsvorführung durch einen staatlichen Büttel nicht kannten. Auch in diesem Sinne war die Kirchengzucht pastorale Erziehungsarbeit der Prädikanten und Ältesten, die das eines Vergehens verdächtige oder überführte Gemeindeglied überzeugen mußten, sich der Zucht zu stellen. Vor allem in den niederländischen Städten eröffneten sich dem «Angeklagten» relativ leicht die Alternative, dem

³³ Regelung im Osterhusischen Akkord von 1611, nachdem im 16. Jahrhundert die Matrimonialgerichtsbarkeit zwischen Stadt und Landesherrschaft kontrovers war. Abdruck in H. WIEDEMANN, *Die Grundlagen der landständischen Verfassung Ostfrieslands, Die Verträge von 1595 bis 1611*, Aurich 1974, S. 214-261, hier S. 243.

³⁴ Den oben Anm. 27 genannten Anteil der Kirchengzucht an der Gesamttätigkeit des Presbyteriums zu 100% gesetzt, entfiel in den einzelnen Erhebungsjahrfünfteln folgende Prozentanteile auf Verhandlungen über Verfehlungen in den Bereichen «Ehe, Familie» und «Sexualität»: 9% und 7% (1557-1562) 12% und 9% (1596-1600); 25% und 10% (1645-1649); 31% und 19% (1695-1699); 21% und 35% (1741-1745, wobei die absoluten Zahlen jetzt sehr niedrig waren!) Auch diese Angaben bedürfen einer eingehenden Interpretation (vgl. oben Anm. 27).

drohenden Kirchenzuchtsverfahren durch «Austritt» aus der Öffentlichkeitskirche zu entgehen. Und umgekehrt endeten die kirchlichen Zuchtbemühungen dort, wo die Presbyter zur Überzeugung gelangt waren, daß der Sünder unheilbar verstockt war und alle weiteren Maßnahmen nichts fruchten würden. In diesen Fällen wurde das Glied von der Gemeinde «abgeschnitten» und sich selbst überlassen – ein Verfahrensabschluß, der bei der weltlichen Kriminalgerichtsbarkeit undenkbar wäre. Schließlich könnte man noch auf das besondere persönlich-brüderliche Engagement hinweisen, das die Ältesten und Prädikanten in zahlreichen Einzelfällen aufbrachten, um die Kirchenzucht zum Wendepunkt im religiösen, sittlichen und gesellschaftlichen Leben ihres «Mitbruders» oder ihrer «Mitschwester» zu machen. Vor allem die Emdener Protokolle geben Einblick in Kirchenzuchtsverfahren, bei denen das Presbyterium oder einzelne seiner Mitglieder über Monate, ja Jahre hinweg mit den Delinquenten geradezu gerungen haben, um ihn auf den rechten Weg zurückzuführen. Von einem Ehezuchtsverfahren notierte der Protokollant ausdrücklich, daß es «wol 3 stunden nha einander duirde» (Kirchenratsprotokolle Emden, 8.4.1566). Gerade bei Ehe- und Familienstreitigkeiten, bei Vergehen, die auf eine Notlage zurückzuführen waren, bei Jugendlichen und bei «schwachen im Fleische» haben sich die Presbyter mit großem Zeiteinsatz bemüht, über das Urteil und die Strafe im Kirchenzuchtsverfahren hinaus die Lebensumstände und die subjektive Einstellung der Delinquenten zu ändern, um dadurch die Voraussetzungen für eine christliche Lebensführung in der Gemeinde und in der Gesellschaft zu schaffen. All das fehlt im Kriminalverfahren ebenso wie bei den anderen Formen weltlicher Strafzuch vollständig oder doch in dieser Intensität.

III.

Die unseren konkreten Fallbeispielen entnommenen Argumente bestärken das von Geoffrey Elton erhobene Postulat, methodisch und sachlich zwischen «Sünde» und «Verbrechen», zwischen Geschichte der Kirchenzucht und Geschichte der Kriminalgerichtsbarkeit zu unterscheiden. Um die historische Reichweite und die geschichtswissenschaftliche Stoßrichtung der Argumentation klar hervortreten zu lassen, erscheinen mir jedoch zwei Zusätze nötig. Der eine bezieht sich auf die historische Verbreitung des Typus gemeindeautonomer Kirchenzucht, von dem oben die Rede war. Der zweite betrifft das geschichtswissenschaftliche Interesse, das zumindest hinter meinem Distinktionspostulat steht.

Was über den Charakter der Kirchengzucht und über ihr Verhältnis zur Kriminalgerichtsbarkeit sowie zur staatlichen Polizeizucht gesagt wurde, bezieht sich zunächst nur auf Fälle, in denen die kirchen- und staatskirchenrechtlichen Rahmendeckungen eine gemeindeautonome Kirchengzucht gewährleisteten. Neben den behandelten Beispielen trifft das namentlich auf die protestantischen Freiwilligkeits- und Minderheitenkirchen zu, etwa auf die «Kreuzkirchen» des Niederrheingebietes, übrigens sowohl calvinistischer als auch lutherischer Konfession. Wohingegen die weltliche Gewalt die Zusammensetzung oder die Tätigkeit der calvinistischen Presbyterien direkt beeinflusste, fehlten die notwendigen Voraussetzungen für eine solche gemeindeautonome Kirchengzucht – so in den reformierten Landeskirchen des Reiches und – mit anderen Voraussetzungen – offensichtlich auch in Schottland³⁵. In diesen Fällen haben wir es mit einer Kirchengzucht zu tun, die bereits von den pastoraltheologischen Ursprüngen abgewichen ist und sich ein gutes Stück weit auf die staatlich-zivile Sittenzucht eingelassen hat. Indem die Selbständigkeit der Presbyterien erheblich beschnitten war und die Ältesten ohne Umschweife auf Normen und Zielsetzung der staatlich-weltlichen Disziplinierungskonzepte verpflichtet werden konnten, war der systematische Unterschied zwischen Kirchen- und Staatszucht verwischt.

In dieser staatskirchenrechtlichen Kostellation kam es dann zu dem, was Bruce Lenman und Geoffrey Parker treffend «Kriminalisierung der Sünde» genannt haben³⁶, d.h. zur Inanspruchnahme der Kirchengzucht für andere als die religiösen Zwecke, die systematisch gesehen ihren Kern ausmachten. Damit war der Boden der Kirchengzucht, wie wir sie oben beschrieben haben, verlassen – sei es, daß der Staat oder lokale Zivilinstanzen die Kirchengzucht ihrer Strafzucht angegliedert hatten, sei es, daß die kirchliche Gemeinde selbst bzw. ihre Führer, deren reli-

³⁵ Vgl. H. JEDIN-K. LATOURETTE-J. MARTIN, *Atlas zur Kirchengeschichte*, Freiburg 1970, S. 75, Organisations- und Verfassungsskizzen «Reformierte Kirchenverfassung der Kurpfalz um 1600» (deutscher Landeskirchen Typus) und «Reformierte Kirchenverfassung Frankreich 1559» (gemeindeautonome Organisation, die derjenigen in Emden und in den Niederlanden entspricht).

³⁶ B. LENMAN-G. PARKER, *The State*, a.a.O., S. 37f. Sie haben hierbei neben Genf primär Schottland im Auge. Die Kirchengzucht in Schottland unterscheidet sich an wenigen, für unsere Problemstellung aber signifikanten Punkten von der Kirchengzucht in den Niederlanden und in Emden. Das war eines der wichtigsten Ergebnisse der von Jan Sundin (Demographic Data Base Umea) 1983 in Stockholm veranstalteten komparatistischen Arbeitstagung über «Social Control on Local Level in Early Modern and Modern Europa». Die Beiträge liegen bislang nur hektographiert vor.

giös-theologischen Bedingungen aus dem Auge verloren hatten. Eine solche Denaturierung der Kirchenzucht war in der Frühneuzeit nicht selten. Ja man kann wohl sagen, daß sie die Regel, die durchgehaltene «reine» Kirchenzucht dagegen die Ausnahme war, die durch besondere Rahmenbedingungen ermöglicht wurde, etwa eine Verfolgungs- oder eine Minderheitensituation.

Daß es so häufig zu einer Kriminalisierung der Sünde kam, war eine Folge der strukturellen Verschränkung von Religion und Gesellschaft in der Frühneuzeit. Das weckte einerseits die meist hinter einem Schutzetos verborgene Begehrlichkeit des werdenden frühmodernen Staates, Kirche und Religion für seine eigenen Zwecke einzusetzen, sie gleichsam zu instrumentalisieren. Andererseits führte das dazu, daß gerade reformbemühte Kirchenmänner weit in den weltlich-staatlichen Bereich vordrangen, um ihn zu christianisieren, d.h. den religiösen und sittlichen Normen zu unterwerfen, die sie in der Bibel fanden. Darüber hinaus waren sie nur gar zu rasch bereit, bei innerkirchlichen Widerständen nach der Hilfe des Staates zu rufen. – Untrügliche Zeichen für die Denaturierung der Kirchenzucht waren Geld- und Gefängnisstrafen³⁷. Denn damit waren innere Umkehr und Buße ersetzt durch Strafe im Sinne weltlich punitiver Gerichtsbarkeit bzw. durch ein Kompensationsgeschäft, wie es für die mittelalterliche Kriminaljustiz charakteristisch war. Die Sünde war «kriminalisiert».

Dieser Verrat der theologischen Grundsätze der Kirchenzucht war keineswegs an eine bestimmte Konfession gebunden. Entscheidend waren vielmehr wiederum die staatskirchenrechtlichen Rahmenbedingungen: Eine staatlich-zivile Inanspruchnahme der Kirchenzucht ergab sich vornehmlich bei staats- oder landeskirchlicher Verfassung der Konfessionskirchen, wo Staats- und Kirchenvolk weitgehend identisch waren – im calvinistischen Schottland ebenso wie im lutherischen Schweden oder in den lutherischen Territorialstaaten des Reiches. Und selbst Calvin – oder sollte man sagen: gerade Calvin? –, der entschiedenste Verfechter einer gemeindeautonomen Kirchenzucht, hat – vorsichtig ausgedrückt – sie in der Genfer Praxis nicht selten verfehlt³⁸. Aufgrund

³⁷ Der Staat nutzte namentlich Ehe- und Sexualdelikte als willkommene Zusatzeinnahme, man kann geradezu von einer «Sündensteuer» sprechen. Das gilt für die landeskirchlich-territorialstaatlichen Matrimonialgerichte ebenso wie für die staatliche Polizeizucht allgemein. Vgl. dazu die Vorschläge Georg Obrechts. mitgeteilt bei H. MAIER, *Die ältere deutsche Staats- und Verwaltungslehre*, a.a.O., S. 127.

³⁸ W. KÖHLER, *Zürcher Ehegericht und Genfer Konsistorium*, 2 Bde, Leipzig 1932 und

einer in Nuancen anderen theologischen Rechtfertigung der Kirchenzucht sowie seiner besonderen historischen Ausbreitungsstände besaß der Calvinismus aufs Ganze gesehen jedoch ein deutlich stärkeres Resistenzpotential gegen eine solche Denaturierung der Kirchenzucht als das Luthertum.

Diese Kriminalisierung der Kirchenzucht in Schottland oder vergleichbare Phänome, die innerhalb der deutschen Diskussion aus dem Bereich reformierter Landeskirchen ins Feld geführt werden³⁹, können nicht als Beweis für eine prinzipielle, wesensmäßige Identität von Staats- und Kirchenzucht gelten. Im Gegenteil, gerade die Vermischung in der historischen Realität unterstreicht das methodisch-theoretische Differenzierungsgebot, verpflichtet den Historiker umso nachdrücklicher auf die systematisch-analytische, gleichsam idealtypische Trennung zwischen Verbrechen und Sünde, zwischen staatlicher Strafzucht und kirchlicher Bußzucht.

Mit diesem Beharren auf Distinktion zwischen «Geschichte der Sünde» und «Geschichte des Verbrechens» wird – und das ist der andere notwendige erklärende Zusatz zu den Ausführungen im zweiten Teil – keiner idealisierenden, sondern einer historisch adäquaten Würdigung der kirchlichen Sittenzuchtsbemühungen das Wort geredet. Unter den Bedingungen frühneuzeitlicher Vergesellschaftung war die Kirchenzucht auch und gerade als eigenständiges kirchliches Phänomen *per se* von eminent gesellschaftsgeschichtlicher Bedeutung. Das heißt, daß zum einen die Sitten- und Lehrzucht der verschiedenen Konfessionen in ihrem kirchen- und theologiegeschichtlichen Kontext zu bestimmen sind, daß zum anderen aber auch die allgemein- und gesellschaftlichen Konsequenzen ausgearbeitet werden müssen. Das kann aber nur dann historisch sachgerecht geschehen, wenn wir die religiösen Strukturen und Antriebskräfte als solche ernstnehmen. Als «Geschichte der Sünde» be-

1942; ausführlicher noch J. PLOMP, *De Kerkelijke Tucht bij Calvijn*, Kampen 1969, v.a. S. 341ff.

³⁹ P. MÜNCH, *Zucht und Ordnung, Reformierte Kirchenverfassungen im 16. und 17. Jahrhundert (Nassau-Dillenburg; Kurpfalz, Hessen-Kassel)*, Stuttgart 1978; P. MÜNCH, *Kirchenzucht und Nachbarschaft. Zur sozialen Problematik des calvinistischen Seniorats um 1600*, in *Kirche und Visitation*, hrsg. von E. W. ZEEDEN-Th. LANG, Stuttgart 1984, S. 216-248, v.a. Anm. 24. Wenn man die staatskirchenrechtlichen Rahmenbedingungen und die oben im Text vorgetragene systematische Unterscheidung berücksichtigt, löst sich der dort markierte Widerspruch zwischen der Einschätzung Münch und der Einschätzung Schilling auf.

trieben, vermag uns die Beschäftigung mit der Kirchenzucht mehr über das zu sagen, was die Welt des ancien régime zusammenhielt, als eine «Geschichte des Verbrechens», die die «Sünde» zum «Verbrechen» einebnet und die Kirchenzucht in der Kriminaljustiz aufgehen läßt.

Auch die Kirchenzucht der beschriebenen Art war ohne Zweifel «Sozialdisziplinierung». Denn für den Betroffenen ergaben sich daraus unmittelbare soziale Konsequenzen und zwar – wie bereits aufgewiesen – unter Umständen die unangenehmsten aus dem Abendmahlsverbot, das den religiösen Kern der Zucht am nächsten lag. Vor allem aber waren auch mit der kirchlichen Zucht längerfristige gesellschaftsgeschichtliche Entwicklungen verbunden, die inhaltlich in ganz ähnliche Richtungen wiesen wie die staatlichen Zuchtbemühungen. Sie erwuchsen aber aus Zuchtintentionen auf einer theoretischen Basis ganz anderer Art als diejenige der Sozialdisziplinierung des frühmodernen Staates, zumal in ihrer rigidesten Form der Kriminaljustiz. Die frühneuzeitliche «Sozialdisziplinierung», darauf hat Gerhard Oestreich stets mit Nachdruck hingewiesen, war ein äußerst vielschichtiges Phänomen. Wir haben nur dann eine Chance, es hinreichend exakt zu erfassen, wenn wir die Zweipoligkeit von Kirchen- und Staatszucht beachten. Denn sie macht die Spannweite und die Komplexität der Sozialdisziplinierung in Alteuropa aus. Sie auf einen Pol zu reduzieren, führt zwangsläufig dazu, daß man gerade jene Dynamik eliminiert, die sich aus den konfessionell-christlichen Antrieben der europäischen Frühneuzeit für die Transformation der alteuropäischen zur modernen Welt ergab. Das bezieht sich auf den Protestantismus ebenso wie auf den tridentinischen Katholizismus. Die Mediatisierung der Sünde unter das Verbrechen hieße den großen Vorgang der Säkularisation verkürzen zugunsten einer etatistischen Perspektive oder – was letztlich auf dasselbe hinausläuft – eines alltagsgeschichtlichen Ansatzes, für den sachliche und epochale Unterschiede nicht mehr perzipierbar sind, weil die frühneuzeitliche Fundamentaldiziplinierung nur als ein von «oben» wirkender Vorgang Interesse erweckt, als eine nicht mehr zu differenzierende Strafe, die in die Alltagswelt des einzelnen Menschen einbricht.

Die beste Chance zu einer historisch genauen Bestimmung der Wirkung von Kirchenzucht auf der einen und Staatszucht auf der anderen Seite ist gegeben, wenn wir sie an konkreten historischen Fällen behandeln, und zwar mit einem methodisch und begrifflich geschärften, historisch adäquaten Instrumentarium.